

Nr.: 001/2019

| | | |
|------------------------|-----------------------|------------|
| ■ Dezernat | V - Soziales & Jugend | 20.12.2018 |
| ■ Fachbereich | Soziales | |
| ■ Verfasser/-in | Werner, Dirk | |
| ■ Telefon | 07621 410-5100 | |

| Beratungsfolge | Status | Datum |
|---|---------------|--------------|
| Sozialausschuss und Betriebsausschuss "Heime des Landkreises Lörrach" | öffentlich | 23.01.2019 |

Tagesordnungspunkt

Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Bezug zum Haushalt

| | | |
|---------------|----------|--|
| Teilhaushalt | 6 | Soziales & Arbeit |
| Produktgruppe | 31.10 | Soziale Hilfen/Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII |
| Produkt(e) | 31.10.02 | Eingliederungshilfe für behinderte Menschen |

Inhalt der Mitteilung

■ Sachverhalt

Das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG) gilt seit dem 01.01.2017. Die umfangreichen inhaltlichen und leistungsrechtlichen Änderungen treten nun bis zum Jahr 2023 stufenweise in Kraft.

In der ersten Stufe 2017 wurden unter anderem die Einkommen- und Vermögensfreigrenzen erhöht.

Das Land hat mit dem -rückwirkend- zum 01.01.2018 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung des BTHG inzwischen die Stadt- und Landkreise als zuständige Träger der Eingliederungshilfe bestimmt. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) ist nicht mehr in der Funktion eines überörtlichen Sozialhilfeträgers. Er nimmt aber weiterhin beratende und koordinierende Aufgaben zu übergeordneten Themen wahr

Die erste, zum 01.01.2017 in Kraft getretene Stufe beinhaltet insbesondere eine Erhöhung der Einkommens- und Vermögensschongrenzen, sowie eine Anhebung des Einkommensfreibetrags in den Werkstätten für behinderte Menschen.

Die zweite Stufe des BTHG ab 2018 enthält folgende Regelungsschwerpunkte:

- Vertretungs- und Verfahrensregelungen zur Erarbeitung der Rahmenverträge aufgrund des geänderten Leistungsrechts. Hierzu wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Leistungserbringer und Leistungsträger auf Landesebene eingerichtet.
- In vom Land moderierten Arbeitsgruppen werden derzeit Vorschläge zu den in § 131 Absatz 1 SGB IX genannten notwendigen Inhalten eines Rahmenvertrages erarbeitet. Dem Landesrahmenvertrag müssen alle 44 Träger der Eingliederungshilfe zustimmen. Das Land hat inzwischen formal zu Verhandlungen aufgefordert. Sollte es nach Ablauf von 6 Monaten nach der Aufforderung nicht zu einem Abschluss der Vereinbarung gekommen sein, kann das Land die Inhalte des Rahmenvertrags durch eine Rechtsverordnung zu bestimmen. Im Anschluss daran soll in den kommunalen Gremien, bei den kommunalen Landesverbänden und beim KVJS über das dann aktuelle Verhandlungsergebnis beraten werden.
- Im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben wurde ein „Budget für Arbeit“ eingeführt und neben den Werkstätten für behinderte Menschen können auch andere Anbieter Leistungen erbringen. Von diesen beiden Instrumenten wird bisher landesweit kaum Gebrauch gemacht.
- Wesentlich ist die Einführung eines einheitlichen Instruments zur Bedarfserkennung und Bedarfsermittlung. Das Land hat hierzu einen Dienstleister mit der Ausarbeitung eines einheitlichen Verfahrens beauftragt. Begleitet wird dieser Prozess durch eine Arbeitsgruppe, die jeweils mit 6 Vertretern der Leistungserbringer, der 17 Leistungsträger und der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen besetzt ist. Dementsprechend lange dauert das Verfahren. Aktuell wird das Instrument bei einzelnen Landkreisen in wenigen Einzelfällen erprobt. Bis zur landesweiten Einführung wird der individuelle Bedarf nach dem bisherigen Verfahren ermittelt.

- Weiterhin ist ab 2018 in jedem Einzelfall ein umfangreiches Gesamtplanverfahren durchzuführen und regelmäßig, spätestens nach 2 Jahren, fortzuschreiben. Bisher wurde ein einfacheres Verfahren hauptsächlich im Bereich des stationären Wohnens und bei verändertem Hilfebedarf durchgeführt.
- Ab dem Jahr 2020 gilt ein vollkommen neues Leistungsrecht, in dem nicht mehr nach stationären, teilstationären und ambulanten Hilfen unterschieden wird. Es gibt dann nur noch existenzsichernde Leistungen (zum Lebensunterhalt) und individuelle Unterstützungsleistungen (Fachleistungen). Beide Leistungen müssen getrennt beantragt und entschieden werden. Das bedeutet, dass alle bisherigen stationär untergebrachten Fälle in zwei getrennte Fälle aufgesplittet werden, die separat bearbeitet werden müssen. Das führt für die Fälle in diesem Bereich zu einer Verdoppelung der Fallzahlen, ohne dass sich die Zahl der Leistungsempfänger insgesamt ändert. Dies wird Einfluss auf den Personalbedarf haben. Eine besondere Herausforderung ist auch die Berechnung der Kosten der Unterkunft bei derzeit stationär untergebrachten Personen. Hierzu steht wir aktuell in engem Austausch mit den Leistungserbringern bzw. Vermietern.
- 2023 wird der anspruchsberechtigte Personenkreis neu definiert.

Finanzielle Auswirkungen

Zur - teilweisen - Kompensation der durch die erste Stufe in 2017 entstehenden Mehraufwendungen erstattet der Bund den Ländern einen Barbetrag, den das Land an die Stadt- und Landkreise weiterleitet.

Ab 2018 führt die Einführung des neuen Bedarfsermittlungsinstrumentes und des Gesamtplanverfahrens zu einem erheblich höheren Verwaltungsaufwand. Eine Arbeitsgruppe der kommunalen Landesverbände, besetzt mit Haupt- und Sozialamtsleitern sowie einem Experten der Gemeindeprüfungsanstalt, hat dazu die notwendigen Arbeitsschritte für Neu- und Bestandsfälle definiert und mit einem Zeitaufwand hinterlegt. Diese können von den einzelnen Stadt- und Landkreisen individuell angepasst werden.

Wir werden die Ergebnisse auf den Landkreis Lörrach anpassen, mit con_sens abstimmen und in das mit con_sens entwickelte Personalbemessungstool einarbeiten und die Ergebnisse in den Sozialausschuss und Kreistag einbringen.

Das Land hat seine volle Konnexitätspflicht für die Mehraufwendungen durch das BTHG erst ab 2020 zugesichert. Zur Abgeltung der schon in den Jahren 2017 bis 2019 entstehenden Kosten wurde in der Gemeinsamen Finanzkommission eine Gesamtsumme in Höhe von 50 Mio. EUR vereinbart. Auf den Landkreis Lörrach entfallen für diesen Zeitraum 824.300,-- EUR. Die Summe soll im Jahr 2019 ausbezahlt werden und wurde im Haushalt 2019 entsprechend eingeplant.

Die Umsetzung der Handlungsempfehlungen der Organisationsuntersuchung kommt gut voran. Bei der Besetzung einer Teamleiterstelle gibt es jedoch Verzögerungen. Aktuell läuft eine erneute Ausschreibung.

Marion Dammann
Landrätin

Elke Zimmermann-Fiscella
Dezerentin für Soziales & Jugend